

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 78

ARND UHLE (Hrsg.)

Zur Disposition gestellt?

Der besondere Schutz von Ehe und Familie
zwischen Verfassungsanspruch und
Verfassungswirklichkeit



Duncker & Humblot · Berlin

ARND UHLE (Hrsg.)

Zur Disposition gestellt?

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 78

Zur Disposition gestellt?

Der besondere Schutz von Ehe und Familie
zwischen Verfassungsanspruch und
Verfassungswirklichkeit

Herausgegeben von

Arnd Uhle



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-14297-2 (Print)

ISBN 978-3-428-54297-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84297-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung unterstellt, ist im Gefüge der Verfassung einzigartig: Die Bestimmung ist nicht nur die einzige Vorschrift des Grundgesetzes, die einen „besonderen“ Schutz verheißt, sondern auch die einzige Verfassungsnorm, die mit Ehe und Familie jeweils eine menschliche Gemeinschaft als solche schützt. Gleichwohl erhebt sich bei ihr drängender als bei anderen Normen des Grundgesetzes die Frage nach dem Verhältnis von Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit. Seinen Grund hat dies in Entwicklungen, die vielfach mit dem Etikett des „gesellschaftlichen Wandels“ bezeichnet werden. Sie bewirken, dass der vom Parlamentarischen Rat mit einer Sonderstellung ausgestattete Art. 6 Abs. 1 GG heute auf eine Lebenswirklichkeit trifft, die sich seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 erheblich verändert hat.

Die Ursachen dieser veränderten Lebenswirklichkeit entstammen, anders als das Wort vom gesellschaftlichen Wandel suggeriert, indessen lediglich zu einem Teil der gesellschaftlichen Sphäre. Zwar zählen zu ihnen an prominenter Stelle in der Tat gesellschaftliche Faktoren wie etwa eine weit ausgreifende Individualisierung der Lebensführung, eine damit einhergehende geringere Bereitschaft zu Eingehung und dauerhafter Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensform und eine erhebliche Pluralisierung gesellschaftlich akzeptierter Lebensformen. Auch gehören hierzu eine gesellschaftliche Relativierung des Wertes familiärer Kindererziehung und die Hinnahme einer immer stärkeren Indienstellung der Ehepartner und Familienmitglieder durch die Wirtschaft. Ebenso aber zählt zu den Ursachen dieser veränderten Lebenswirklichkeit eine Entwicklung des Eherechts, die in der Tendenz immer weniger auf ehestabilisierende Regelungen abzielt und statt dessen immer mehr die individuelle Eigenverantwortung der Ehepartner hervorhebt. Weiterhin gehören hierher eine Ausweitung

staatlicher Einflussnahme auf die Kinderbetreuung sowie ein Gesetzgeber, der sich zunehmend bereit zeigt, Ehe und Familie den Eigengesetzlichkeiten des Wirtschaftslebens zu unterstellen und den ihnen von Verfassungen wegen gebührenden Schutz auch auf sonstige Formen menschlicher Gemeinschaften zu übertragen. Schließlich zählt hierzu auch ein Verfassungsgericht, dem Grund, Ziel und Regelungsgehalt des Art. 6 Abs. 1 GG erkennbar fremd geworden sind. Das zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit daran, dass das Gericht nicht mehr bereit ist, der durch Art. 6 Abs. 1 GG geforderten Privilegierung von Ehe und Familie die ihr gebührende Geltung zu verschaffen, sondern dass es diese am Maßstab des Art. 3 GG auf ihre gleichheitsrechtliche Rechtfertigung hin zu überprüfen sucht. Diese Judikatur ist in besonders markanter Weise in den bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften zutage getreten,¹ findet sich aber in jüngeren Entscheidungen auch in durchaus anderem Kontext. War etwa über Jahrzehnte in der Rechtsprechung zu Recht anerkannt, dass Art. 6 Abs. 1 GG den Staat verpflichtet, die freie Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Eheleute und die von ihnen in Freiheit vorgenommene Aufgabenverteilung in der Ehe zu achten,² heißt es in einer im Jahre 2011 veröffentlichten Entscheidung der 2. Kammer des Ersten Senats, dass – der hier offenkundig als vorrangig herangezogene – Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu verpflichte, „einer Verfestigung überkommener Rollenverteilung zwischen Mutter und Vater in der Familie zu begegnen, nach der das Kind einseitig und dauerhaft dem ‚Zuständigkeitsbereich‘ der Mutter zugeordnet würde“³ – eine verfassungsgerichtliche Inpflichtnahme des Gesetzgebers, die aufhorchen lässt.

So unterschiedlich die vor diesem Hintergrund in den Blick tretenden Einzelentwicklungen für sich betrachtet auch sein mögen, so sehr eint sie doch, dass sie Ausdruck des Umstands sind, dass

¹ BVerfGE 124, 199 (225 f.); 126, 400 (420 f.); 131, 239 (259 ff.); 132, 179 (191 f.); BVerfG, NJW 2013, 847 (854 f.). Zu dieser Judikatur eingehend *Arnd Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 36 ff.

² BVerfGE 68, 256 (268); 105, 1 (10).

³ BVerfGK 19, 186 (192).

Grundlage, Intention und Regelungsgehalt des grundgesetzlichen Ehe- und Familienschutzes nicht mehr selbstverständlich sind und auf ein abnehmendes Verständnis in Gesellschaft und Politik, Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit treffen. Dieser Befund ist Anlass dafür, sich neu der Grundlagen und Ziele, aber auch der Strukturentscheidungen und Erfordernisse eines effektiven Schutzes von Ehe und Familie zu vergewissern sowie zukunftssträchtige Wege zu bedenken, um die normative Kraft des Art. 6 Abs. 1 GG zu stärken und den besonderen Schutz von Ehe und Familie neu zu akzentuieren. Zu dieser Neuakzentuierung gehören auf der einen Seite ökonomische Aspekte des Ehe- und Familienschutzes, weshalb es zweifelsohne besonders bedeutsam ist, sich des Ehe- und Familienschutzes im Steuer- und Abgabenrecht zu versichern und den hier festzustellenden Änderungsbedarf zu konturieren. Auf der anderen Seite gehört hierzu in nichtökonomischer Hinsicht die Vergegenwärtigung jener Besonderheiten von Ehe und Familie, die nicht nur im Jahre 1949 für den Parlamentarischen Rat Grund für die Aufnahme von Art. 6 Abs. 1 in das Grundgesetz waren, sondern auch in Gegenwart und Zukunft die rechtliche Sonderstellung von Ehe und Familie zu tragen vermögen.

Zum Eintritt in die Diskussion über die Zukunft des staatlichen Schutzes von Ehe und Familie möchten die nachfolgend abgedruckten Beiträge einladen. Sie gehen zunächst von einer sozialwissenschaftlichen Analyse der Bedeutung von Ehe und Familie als Ressource der Gesellschaft aus, um vor diesem Hintergrund der Frage nachzuspüren, welche Anforderungen Art. 6 Abs. 1 GG an den einfach-rechtlichen Ehe- und Familienschutz stellt und wo die Erfüllung dieser Anforderungen derzeit gefährdet erscheint. Auf dieser Grundlage schließt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie im Steuer- und Abgabenrecht an, bevor sich die letzte Abhandlung der namentlich durch die bundesverfassungsgerichtliche Judikatur zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften herbeigeführten Relativierung des „besonderen“ Schutzes von Ehe und Familie widmet.

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes sind hervorgegangen aus Vorträgen, die am 30. September 2013 in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft auf deren Generalversammlung in Tübingen

gen gehalten worden sind. Vielfältigen Dank für die Unterstützung bei der Durchführung der Sektionssitzung wie auch bei der redaktionellen Bearbeitung der nachfolgend veröffentlichten Abhandlungen schulde ich den wissenschaftlichen Mitarbeitern meines Lehrstuhls, namentlich Herrn Ass. iur. *Thomas Wolf* und Herrn *Markus Kohlmann* (LL.B.). Dem Geschäftsführer des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Dr. *Florian Simon* (LL.M.), danke ich herzlich für die freundliche Aufnahme des Bandes in die Reihe der „Wissenschaftlichen Abhandlungen zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte“ sowie für die hervorragende verlegerische Betreuung.

Dresden, im November 2013

Arndt Uhle

Inhaltsverzeichnis

Ehe und Familie als Ressource der Gesellschaft	11
Von Professor Dr. <i>Manfred Spieker</i> , Osnabrück	
Ehe und Familie – noch besonders geschützt? Der Auftrag des Art. 6 GG und das einfache Recht	37
Von Professor Dr. <i>Christian Seiler</i> , Tübingen	
Zukunftsvergessen? Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Steuer- und Abgabenrecht	59
Von Professor Dr. <i>Gregor Kirchhof</i> , LL.M., Augsburg	
Verfassungsgebot Gleichstellung? Ehe und Eingetragene Lebenspart- nerschaft im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts	85
Von Professor Dr. <i>Klaus Ferdinand Gärditz</i> , Bonn	
Verzeichnis der Mitwirkenden	133

Ehe und Familie als Ressource der Gesellschaft

Von *Manfred Spieker*

Jedes Land hat ein vitales Interesse, „diejenigen privaten Lebensformen besonders auszuzeichnen, zu schützen und zu fördern, welche Leistungen erbringen, die nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die übrigen Gesellschaftsbereiche notwendig sind. Aus soziologischer Sicht haben sie somit eine gesellschaftliche Funktion, aus ökonomischer Sicht produzieren sie positive externe Effekte“.¹ Die Lebensform, von der hier im 5. Familienbericht der Bundesregierung (1994) die Rede ist, ist die Ehe und die aus ihr hervorgehende Familie. Seit Jahrhunderten werden Ehe und Familie in sehr verschiedenen politischen Systemen und in verschiedensten Kulturen moralisch wie rechtlich geschützt, gefördert und privilegiert, weil sie nicht nur den Wünschen der beteiligten Personen entsprechen, sondern der ganzen Gesellschaft Vorteile bringen, Vorteile, die in dieser Effektivität und Qualität von keiner anderen Form des Zusammenlebens erreicht werden, sieht man einmal davon ab, dass diese anderen Formen des Zusammenlebens ohnehin meist nur in utopischen Romanen oder ansatzweise in totalitären politischen Systemen existieren. Was sind diese Vorteile von Ehe und Familie für die Gesellschaft?

¹ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*, 5. Familienbericht. Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Zukunft des Humanvermögens, 1995, in: BT-Drs. 12/7560, S. 24.

I. Gesellschaftliche Funktionen von Ehe und Familie

Ehe und Familie sorgen zum einen für die physische Regeneration der Gesellschaft, für ihre biologische Reproduktion, mit hin für ihre Zukunft, und zum anderen für die Bildung des Humanvermögens der nächsten Generation.² Ehe und Familie sorgen in der Regel für die Geburt von Kindern, nicht weil die Eltern an die Zukunft der Gesellschaft denken, sondern weil sie sich lieben. Die Zeugung eines Kindes ist die Inkarnation ihrer Liebe. Ehe und Familie sind deshalb, so hat es die Verfassung des Landes Hessen (HV) schon zweieinhalb Jahre vor dem Grundgesetz zum Ausdruck gebracht, „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ (Art. 4 HV). Deshalb stünden sie „unter dem besonderen Schutz des Gesetzes“. Auch die Weimarer Verfassung (WRV) sah die Ehe „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung“ (Art. 121 WRV).

Die Ehe ist keine Ratifizierung einer schon bestehenden, sondern der Beginn einer neuen Beziehung zwischen Mann und Frau, die sich ohne Vorbehalt einander schenken, die sich sexuelle Treue sowie liebende Fürsorge und Unterstützung versprechen in Gesundheit und Krankheit, in guten und in schlechten Zeiten bis der Tod sie scheidet. Die Ehe ist deshalb auch eine Ressource für die beiden Ehepartner. Im Hinblick auf die aus ihrer geschlechtlichen Vereinigung hervorgehenden Kinder schafft sie eindeutige Bande der Zugehörigkeit, der Identität und der Verwandtschaft sowie der Verantwortung. Verheiratete Männer profitieren von einem stabilen familiären Leben, verheiratete Frauen von der Sicherheit und dem Schutz, der Anerkennung der Vaterschaft ihrer Kinder und der gemeinsamen Verantwortung.³ In der wirtschaftswissenschaftlichen Glücksforschung spielen Ehe und Familie konsequenterweise eine zentrale Rolle. Sie gelten unter sieben Glücksfakto-

² Eine der besten Darstellungen der Leistungen und Funktionen der Familie für die Gesellschaft bietet *Heinz Lampert*, *Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik*, 1996, S. 18 ff.

³ *Witherspoon Institute*, *Ehe und Gemeinwohl. Zehn Leitlinien, Die Neue Ordnung* 63 (2009), Sonderheft August 2009, S. 18 f.

ren als „der allerwichtigste“.⁴ Wer das Glück sucht, „findet die Familie“.⁵ In einer empirischen Untersuchung in Italien kommt Pierpaolo Donati zu dem Schluss, dass Familien mit zwei oder mehr Kindern, in denen die Eltern verheiratet sind, glücklicher sind als andere. Die entscheidenden Variablen im Hinblick auf die Fähigkeit einer Familie, Ressource für die Gesellschaft zu sein, seien 1. die Größe der Familie, 2. die Zahl der Kinder, 3. die Bereitschaft, für Ältere zu sorgen, und 4. die Fürsorge für Kinder. Je weniger von allem vorhanden sei, desto dominanter sei der Wunsch nach Selbstbestimmung.⁶

Ehe und Familie sind, wenn sie intakt sind, und intakt sind sie, wenn Vater und Mutter sich lieben, eine kaum zu überschätzende Ressource für die Kinder. Eine intakte Ehe heißt nicht, dass es keine Konflikte gibt, aber sie erfordert ein niedriges Konfliktniveau, die Einsicht, dass nicht Selbstbestimmung, sondern Selbsthingabe der Schlüssel für ein gelingendes Leben ist und ein Handeln nach dieser Einsicht. Ehe und Familie erlauben es den Kindern, sich zu entwickeln und zu reifen. Sie befriedigen ihr Bedürfnis, ihre biologische Identität zu kennen. Sie vermitteln soziale Beziehungen und Tugenden, die für deren Humanvermögen wichtig sind. Benedikt XVI. unterstrich diese Einsicht in einer Ansprache am 8. Februar 2010: Die auf der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gründende Familie sei „die größte Hilfe, die man Kindern bieten kann. Sie wollen geliebt werden von einer Mutter und von einem Vater, die einander lieben, und sie müssen mit beiden Elternteilen zusammen wohnen, aufwachsen und leben, denn die Mutter- und die Vaterfigur ergänzen einander bei der Erziehung der Kinder und beim Aufbau ihrer Persönlichkeit und ihrer Identität“.⁷

⁴ *Richard Layard*, Die glückliche Gesellschaft. Was wir aus der Glücksforschung lernen können, 2. Aufl. 2009, S. 195. Zur wirtschaftswissenschaftlichen Glücksforschung vgl. *Manfred Spieker*, Jeder seines Glückes Schmied? Thesen der Christlichen Sozialethik zur Glücksforschung in der Wirtschaftswissenschaft, *ORDO* 61 (2010), S. 191 ff.

⁵ *Paul Kirchhof*, Vorwort, in: *Liminski/Liminski*, Abenteuer Familie, 2002, S. 7.

⁶ *Pierpaolo Donati*, The family as a Resource of Society, *Familia et Vita* 17 (2012) S. 232 ff.